

Gilt nur für Reisen, bei denen die Tarifcodierung 180185, 180186, 180189, 180190 und 182190 auf der Buchungsbestätigung dokumentiert ist.

Kollektiv-Versicherungsausweis

Die Europäische Reiseversicherung AG (nachstehend ERV genannt) gewährt dem Reisetilnehmer / Mieter (versicherte Person) über den Veranstalter / Vermieter Versicherungsschutz für die nebenstehenden Versicherungsleistungen gemäß den Artikeln 1 - 12 sowie den jeweiligen Teilen der nachfolgend abgedruckten Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2009). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Versicherungsschutz besteht mit der Buchung der Reise / dem Abschluss des Mietvertrags für die dort genannten Personen.

Ansprüche der versicherten Person gegen den Versicherer können ohne Zustimmung des Veranstalters / Vermieters geltend gemacht werden.

Wenden Sie sich bitte an unsere Notrufzentrale,

- wenn Sie in ein Krankenhaus zur stationären Behandlung müssen. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach dem geeigneten Krankenhaus und übernehmen die Abrechnung der Kosten;
- wenn ein Krankenrücktransport durchgeführt werden soll;
- wenn Sie während der Reise weitere Hilfeleistungen im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen benötigen.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle! Rund um die Uhr erreichbar!

+49 (0) 89 4166-1030

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Schadensmeldungen: Sofern unsere Notrufzentrale nicht bereits eingeschaltet wurde, richten Sie Schadensmeldungen bitte schriftlich zusammen mit der Reisebestätigung / Rechnung Ihres Veranstalters und Ihrem Versicherungsschein an uns. Schäden zur Reiserücktrittsversicherung melden Sie uns bitte über Ihr Reisebüro bzw. Ihre Buchungsstelle.

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

Nur für Schadensmeldungen:
Tel. +49 (0) 89 4166-1799
oder unter www.reiseversicherung.de/schadensmeldung

Anschrift: Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth;
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen.
München (HRB 42 000)

Europäische Reiseversicherung AG

J. Bader
Bader

T. Haase
Haase

Als vereinbart gilt:

Autoreise-Schutz (Teil M) bis 7 Tage
(Nur gültig für Reisen, bei denen die Tarifcodierung 180 186 auf der Buchungsbestätigung dokumentiert ist).

Auslands-Reiseschutz ohne Selbstbeteiligung bis 7 bzw. 14 Tage
Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira, Spitzbergen
(Nur gültig für Reisen, bei denen die Tarifcodierung 180 185 bzw. 180 189 auf der Buchungsbestätigung dokumentiert ist).

1 Reisekranken-Versicherung (Teil C)
ohne Selbstbeteiligung, § 8 entfällt

2 Medizinische Notfall-Hilfe (Teil D)

3 Reiseunfall-Versicherung (Teil G)
Im Todesfall € 10.000,-
Im Invaliditätsfall € 20.000,-

Auslands-Reiseschutz ohne Selbstbeteiligung bis 14 bzw. 28 Tage
Weltweit
(Nur gültig für Reisen, bei denen die Tarifcodierung 180 190 bzw. 182190 auf der Buchungsbestätigung dokumentiert ist).

1 Reisekranken-Versicherung (Teil C)
ohne Selbstbeteiligung, § 8 entfällt

2 Medizinische Notfall-Hilfe (Teil D)

3 Reiseunfall-Versicherung (Teil G)
Im Todesfall € 10.000,-
Im Invaliditätsfall € 20.000,-

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an, faxen oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166-1766

(Mo. - Fr. von 8 bis 20 Uhr und Sa. von 9 bis 16 Uhr)

Fax +49 (0) 89 4166-2717

E-Mail: contact@reiseversicherung.de

Internet: www.reiseversicherung.de

Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116, 81669 München

Vielen Dank für Ihre Buchung!

Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Die ERV - Deutschlands führender Reiseversicherer

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Was müssen wir wissen?

- **Wer ruft an?** (Name, Standort, Telefon)
- **Wer ist betroffen?** (Name, Alter, Heimatanschrift)
- **Was ist passiert?**
- **Wo hält sich die betroffene Person auf?** (z.B. Hotel, Klinik)
- **Wer ist Ansprechpartner vor Ort?** (z.B. Adresse mit Tel. und Fax von Arzt und Polizei)
- **Welcher Versicherungsschutz besteht?** (siehe unten stehendes Kästchen)

Bitte **vor der Reise ausfüllen**, spart im Notfall kostbare Zeit!

Tarif

Tarif

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2009)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–12 und das →Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen C, D, G und M geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiseerücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und endet mit dem →Antritt der Reise. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise;
- beginnt in der Incoming-Kranken-Versicherung für ausländische Gäste (Teil I) mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Einreise in das erste →Gastland und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Verlassen der →Gastländer;
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 Prämie

entfällt.

Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle von ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
 - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- Vorstehendes gilt nicht für die Reiseunfall-Versicherung und die Luftfahrtunfall-Versicherung (Teile G und J).

Artikel 10 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

C Reisekranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- Heilbehandlungen im →Ausland;
- Kranken- und Gepäcktransporte;
- Überführung bei Tod.

§ 2 Heilbehandlungen im →Ausland

- Die ERV erstattet die Kosten der im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
 - stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - ambulante Heilbehandlungen;
 - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die Kosten der im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes;
 - schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
 - Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der →versicherten Person zu gewährleisten;
 - Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
- Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der →versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die ERV die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- Krankenhaustagegeld
Die →versicherte Person erhält bei →medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im →Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist →unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der ERV auszuüben.

- Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die ERV die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der ERV werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

§ 3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung

Die ERV erstattet die Kosten für

- den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im →Ausland;
- den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem →Ausland an den Wohnort der →versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der →versicherten Person;
- die Bestattung im →Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen innerhalb Deutschlands folgender Versicherungsschutz:

- Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Aufenthaltsort →medizinisch notwendig, zahlt die ERV für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- Die ERV erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der →versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.
- Die ERV erstattet die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der →versicherten Person.

§ 5 Transferaufenthalte in Deutschland

Hat die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland und hält sie sich vorübergehend wegen eines Transferaufenthaltes zum Zweck der Weiterreise in das Zielland oder zurück in das →Heimatland bis zu maximal 48 Stunden in Deutschland auf, erstattet die ERV im in den §§ 2 und 3 genannten Umfang Heilbehandlungskosten, Kosten für Kranken- und Gepäcktransporte und Überführung.

§ 6 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind
 - Heilbehandlungen, die ein Grund für den →Antritt der Reise waren;
 - Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei →Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - Schlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor →Reiseantritt absehbar waren;
 - Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
 - Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der →versicherten Person zu gewährleisten;
 - Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - Akupunktur, Fango und Massagen;
 - Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß, so kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die ERV die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten →unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen;
 - der ERV die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 8 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die →versicherte Person bei Heilbehandlungskosten im →Ausland eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfalle.

§ 9 Aufwandsentschädigung bei Vorab-Beteiligung anderer Leistungsträger

Werden alle im →Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die Leistungspflicht gemäß § 2 fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenersatzung beteiligt, zahlt die ERV der →versicherten Person über die Kostenersatzung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von € 50,-.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der →versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

D Medizinische Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Krankheit / Unfall

- Information über ärztliche Versorgung
Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der →versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Krankenhausaufenthalt
Wird die →versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV die nachstehenden Leistungen:
 - Betreuung
Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der →versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV →Angehörige der →versicherten Person.
 - Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
 - Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

§ 3 Krankenrücktransport und Gepäckrückholung

- Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ERV den Krankenrücktransport der →versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der →versicherten Person oder in das dem Wohnort der →versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- In diesem Fall organisiert die ERV außerdem die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der →versicherten Person.

§ 4 Arzneimittel-Beratungs-Service

- Die ERV berät die →versicherte Person
- über Arzneimittel, die während der versicherten Reise notwendig werden;
 - über Ersatzpräparate, wenn auf der Reise benötigte Arzneimittel abhanden kommen.

§ 5 Tod

Stirbt die →versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der →Angehörigen die Bestattung im →Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 6 Rückholung von Kindern

- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der →versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.

2. Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 10.000,-.

§ 8 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
- Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

G Reiseunfall-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf der versicherten Reise, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der →versicherten Person führen.
- Ein Unfall liegt vor, wenn die →versicherte Person
 - durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt;
 - bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

§ 2 Tod der →versicherten Person

- Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der →versicherten Person, zahlt die ERV an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- Sobald der ERV die Unterlagen zugegangen sind, die als Nachweis über den Versicherungsfall aufgrund Todes der →versicherten Person beizubringen sind, erklärt sie innerhalb von einem Monat, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die ERV den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.

§ 3 Leistung bei Invalidität

- Voraussetzungen für die Leistung sind:
 - Die →versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und
 - die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei der ERV geltend gemacht worden.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die →versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- Stirbt die →versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.
- Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.
- Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:
 - eines Armes..... 70 Prozent
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks..... 65 Prozent
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks .. 60 Prozent
 - einer Hand..... 55 Prozent
 - eines Daumens..... 20 Prozent
 - eines Zeigefingers..... 10 Prozent
 - eines anderen Fingers..... 5 Prozent
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels..... 70 Prozent
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels..... 60 Prozent
 - eines Beines bis unterhalb des Knies 50 Prozent
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels.... 45 Prozent
 - eines Fußes..... 40 Prozent
 - einer großen Zehe..... 5 Prozent
 - einer anderen Zehe 2 Prozent
 - eines Auges..... 50 Prozent
 - des Gehörs auf einem Ohr..... 30 Prozent
 - des Geruchs..... 10 Prozent
 - des Geschmacks 5 Prozent
 - der Stimme..... 50 Prozent
- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammen gerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

§ 4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
- Sobald der ERV die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, wird sie innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die ERV den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.
- Die →versicherte Person und die ERV sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der ERV mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der →versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ERV bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 5 Ausschlüsse/ Einschränkungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
- Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
- Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfiegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- Unfälle, die der →versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - sich von den von der ERV beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die ERV;
 - die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der ERV und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

M Autoreise-Schutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen und leistet Entschädigung, wenn das von der →versicherten Person auf der Reise benutzte Kraftfahrzeug eine Panne oder einen Unfall hat.

§ 2 Hilfe am Schadensort

Kann die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug nicht fortgesetzt werden, organisiert die ERV die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen zur nächstgelegenen Werkstatt. Die ERV übernimmt hierfür Kosten bis zu € 300,-.

§ 3 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, organisiert die ERV die schnellstmögliche Beschaffung und bezahlt deren Versand.

§ 4 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das Kraftfahrzeug nicht innerhalb von drei Tagen am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht werden, organisiert die ERV den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder an den Wohnort der →versicherten Person und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 5 Verschrottung des Fahrzeugs

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, →Ausland verzollt werden, hilft die ERV bei der Verzollung. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.

§ 6 Verzollung des Fahrzeugs

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im →Ausland verzollt werden, hilft die ERV bei der Verzollung. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.

§ 7 Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Kann wegen Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs die Reise nicht plangemäß fortgesetzt werden, erstattet die ERV zusätzlich entstehende Mietwagen-, Übernachtungs- und Reisekosten bis zu insgesamt € 2.500,- je Versicherungsfall.

§ 8 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

§ 9 Besondere Verwirkungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

Glossar

A

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreiben (z. B. Au-pair).

E

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdstutsch.

G

Gastland

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Gemietetes Fahrrad

Als gemietet gilt ein Fahrrad auch dann, wenn es der →versicherten Person im Rahmen des Beherbergungsvertrages unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

H

Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des →versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

M

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche / Kosten werden nur bezahlt / erstattet, wenn die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
 - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
 - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
 - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
 - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R

Reiseantritt / Antritt der Reise

Siehe unter „A–Antritt der Reise“.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherter Aufenthalt

Versichert ist der vorübergehende Aufenthalt der →versicherten Person in den →Gastländern.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.